

BO-Nr. 2521 – 06.05.2016

PfReg. F 1.9

Stundenvergütungssätze für nebenamtlich tätige Kirchenmusiker im Rahmen eines Werkvertrags oder des Übungsleiterfreibetrags

Nebenamtlich tätige Kirchenmusiker sind häufig entweder als selbstständig Tätige (als Chorleiter im Rahmen eines Werkvertrags §§ 631 ff BGB) oder als Ehrenamtliche (als Organist im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags § 3 Nr. 26 EStG) aktiv. Diese sind damit nicht in einem Arbeitsverhältnis tätig, sodass die Regelungen der KODA für Arbeitsverhältnisse (wie z. B. AVO-DRS, OkB-DRS usw.) keine Anwendung finden. Daher besteht neben den Stundenvergütungssätzen kein Anspruch auf weitere Leistungen wie Lohnfortzahlung, Urlaubsansprüche und Anspruch auf Sonderzahlungen. Zusätzliche Vereinbarungen, die die Zahlung solcher Leistungen durch zusätzliche Stundenvergütungssätze beinhalten, sind nicht möglich und dürfen nicht vereinbart bzw. vergütet werden. Zum 01.01. 2016 setzen wir von Aufsichts wegen die neuen Stundenvergütungssätze für nebenamtliche Kirchenmusiker fest. Notwendige Vor- und Nachbereitungszeiten sind mit diesen ebenfalls abgegolten. Welcher Stundenvergütungssatz maßgebend für die Bezahlung des nebenamtlich tätigen Kirchenmusikers ist, ist der folgenden Übersicht zu entnehmen (siehe nachfolgende Tabelle). Ausgangspunkt für den Stundenvergütungssatz ist die Qualifikation des nebenamtlich tätigen Kirchenmusikers. Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann nebenamtlich tätigen Kirchenmusikern eine Zulage bis zu 20 v. H. des anzuwendenden Stundenvergütungssatzes zusätzlich gewährt werden. Die Zulage bis zu 20 v. H. muss durch den (Gesamt-)Kirchengemeinderat beschlossen werden. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen. Die Entscheidungsbefugnis kann auch auf den leitenden Pfarrer vor Ort übertragen werden.

Selbstständig Tätige als Chorleiter im Rahmen eines Vertrags über freie Mitarbeit gemäß §§ 631ff. BGB (Werkvertrag)

Die Selbstständigkeit bei Chorleitern wurde auf Antrag im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens immer wieder anerkannt. Deshalb kann nach unserer Meinung mit reinen Chorleitern ein Werkvertrag (= Vertrag über freie Mitarbeit) nach diözesanem Muster abgeschlossen werden. Auch bei kombinierter Tätigkeit Chorleiter- / Organistendienst mit überwiegender Chorleitertätigkeit kann ein Werkvertrag geschlossen werden. Nur im Zusammenhang mit der Werkleistung können dann auch durch den Chorleiter Fahrtkosten in Rechnung gestellt werden. Auf die im Rahmen der Aufsicht veröffentlichten Entfernungsgrenzen (Hin- und Rückfahrt darf erstattet werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Erfüllungsort mehr als drei und maximal 25 Straßenkilometer beträgt) und Erstattungssätze (§ 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz BW) wird verwiesen.

Beispiel: Wohnort – Erfüllungsort: einfache Fahrtstrecke 4 km
Hin- und Rückfahrt: 4 km + 4 km = 8 km Erstattung

Die Beträge sind brutto zur Auszahlung zu bringen, da die Versteuerung der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit den selbstständig Tätigen selbst obliegt. Organistendienste im Rahmen eines Werkvertrags sind grundsätzlich nicht möglich. Aufgrund der in der Vergangenheit durchgeführten Statusfeststellungsverfahren ging die BFA in der Regel von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis aus. Zu beachten ist, dass Chorleiter auch ehrenamtlich tätig sein können, dann darf aber keine selbstständige Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrags (= Vertrag über freie Mitarbeit) vereinbart werden, es gelten dann die Rahmenbedingungen des Übungsleiterfreibetrags.

Ehrenamtlich Tätige (im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags § 3 Nr. 26 EStG)

Organistendienste (auch: kombinierte Tätigkeit Chorleiter- / Organistendienst mit überwiegender Organistentätigkeit) erfolgen meist als ehrenamtlich Tätige im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG. Zu beachten ist, dass Chorleiter auch ehrenamtlich tätig sein können, dann darf aber keine selbstständige Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrags (= Vertrag über freie Mitarbeit) vereinbart werden. Die Einnahmen aus der Beschäftigung sind maximal bis zur festgelegten Höhe steuerfrei. Eine entsprechende Erklärung zur Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem jeweils aktuellen diözesanen Muster muss vor der Auszahlung vorliegen bzw. vorgelegt werden.

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Mit Veröffentlichung dieser Regelungen treten alle entgegenstehenden Erlässe automatisch außer Kraft.

Rottenburg, den 23. Mai 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Qualifikation	Kategorie	Stundensatz	+ max. 20 % Stundensatz
<ul style="list-style-type: none"> – Chorleiterin / Chorleiter mit grundlegenden Fähigkeiten – Organistin / Organist mit grundlegenden Fähigkeiten 	VI	22,60	27,10
<ul style="list-style-type: none"> – Absolventinnen / Absolventen von Musikhochschulen in fachfremden Studiengängen – Absolventinnen / Absolventen einer pädagogischen Hochschule im Fach Musik in der Tätigkeit als Chorleiterin / Chorleiter – Absolventinnen / Absolventen einer Berufsfachschule für Musik in Ausbildungsgängen mit dem Hauptfach Chorleitung in der Tätigkeit als Chorleiterin / Chorleiter – Absolventinnen / Absolventen einer pädagogischen Hochschule im Fach Musik mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organistin / Organist – Absolventinnen / Absolventen einer Berufsfachschule für Musik in Ausbildungsgängen mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organistin / Organist 	V	23,70	28,40
<ul style="list-style-type: none"> – Absolventinnen / Absolventen eines diözesanen oder landeskirchlichen Kinderchorleitungskurses in der Tätigkeit als Kinderchorleiterin / Kinderchorleiter – Absolventinnen / Absolventen einer diözesanen oder landeskirchlichen Teilbereichsqualifikation Chorleitung in der Tätigkeit als Chorleiterin / Chorleiter – Absolventinnen / Absolventen einer diözesanen oder landeskirchlichen Teilbereichsqualifikation Orgel in der Tätigkeit als Organistin / Organist 	IV	27,80	33,40
<ul style="list-style-type: none"> – C-Kirchenmusikerin / C-Kirchenmusiker (Absolventinnen / Absolventen einer diözesanen C-Ausbildung) – C-Kirchenmusikerin / C-Kirchenmusiker mit C-Teilexamen im Fach Orgel in der Tätigkeit als Organistin / Organist – C-Kirchenmusikerin / C-Kirchenmusiker mit C-Teilexamen im Fach Chorleitung in der Tätigkeit als Chorleiterin / Chorleiter – Studierende der Kirchenmusik ab dem 5. Fachsemester – Studierende der Schulmusik an einer staatlichen Hochschule für Musik ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Chorleiterin / Chorleiter – Studierende an Musikhochschulen in Studiengängen mit dem Hauptfach Chorleitung ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Chorleiterin / Chorleiter – Studierende der Schulmusik an einer staatlichen Hochschule für Musik mit dem Hauptfach Orgel ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Organistin / Organist – Studierende an Musikhochschulen in Studiengängen 	III	32,10	38,55

mit dem Hauptfach Orgel ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Organistin / Organist			
<ul style="list-style-type: none"> – B-Kirchenmusikerin / B-Kirchenmusiker (Bachelor Kirchenmusik) – Schulmusikerinnen / Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in der Tätigkeit als Chorleiterin / Chorleiter – Absolventinnen / Absolventen von Musikhochschulen (Bachelor of Music) in Studiengängen mit dem Hauptfach Chorleitung in der Tätigkeit als Chorleiterin / Chorleiter – Schulmusikerinnen / Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organistin / Organist – Absolventinnen / Absolventen von Musikhochschulen (Bachelor of Music) in Studiengängen mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organistin / Organist 	II	38,35	46,00
<ul style="list-style-type: none"> – A-Kirchenmusikerin / A-Kirchenmusiker (Master Kirchenmusik) 	I	44,55	53,50